1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN We 150

Maßstab 1:1000

in einem Blatt

T3 We 150

T4 We 150

T2 We 150

T1 We 150

Der Rat der Stadt hat am 4. 3. 1974 nach § 2 (6) i. V. m. § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplanentwurf zu ändern und die mit den Nummern ① und ② bezeichneten Änderungen und die Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 11.3.1974

St. Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderungen Nr. ① und ② dieses Bebauungsplanes - Entwurf - mit Begründung haben nach § 2 (6) i. V. m. § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 16. 4. 1974 bis 16. 5. 1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 17.5.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Beck
Diplom-Ingenieur

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Eigentumsgrenze
⑬ lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A Attikageschoß
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~
Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

II	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	Nur Hausgruppen zulässig
o	Nur Einzelhäuser zulässig
o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Gartenhofhäuser

△ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22(4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St o. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt o. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
zu erhaltender Baumbestand

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 23.7.1974

Zamperig

Städt. O.Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 29.1.1973 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29.1.1973

Sondermann
Oberbürgermeister

Lisselewski
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1.10.1974 Az.: I B3-125.112 (Dortmund We 150) genehmigt worden.

Essen, den 10.10.1974

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Entworfen: 20.11.1972

Dortmund, den 28.11.1972

Dezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 12.3.1973 bis 12.4.1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 16.8.1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Beck
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt ~~Dortmund~~ - Nr. 44 vom 31.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4.11.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dipl. Ing.

Der Rat der Stadt hat am 29.1.1973 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 29.1.1973

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22.7.74 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 23.7.1974

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan We 150
in einem Blatt

Flurkarte ∗9705 S
Stadtgrundkarte ∗9704 N

Maßstab 1:1000